

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Witzenhausen

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017, GVBl. S. 467) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30. Oktober 2017, (BGBl. I 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 06.03.2018 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Witzenhausen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Sorgeberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Einrichtung erhoben.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Folgende monatliche Betreuungsgebühren werden festgesetzt:

Kinder ab Vollendung 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- | | |
|---|-------|
| a. Betreuungszeit 6 Stunden (Montag bis Freitag) | 136 € |
| b. Betreuungszeit 7 Stunden (Montag bis Freitag) | 158 € |
| c. Betreuungszeit 8 Stunden (Montag bis Freitag) | 180 € |
| d. Betreuungszeit 9 Stunden (Montag bis Freitag) | 202 € |
| e. Betreuungszeit 10 Stunden (Montag bis Freitag) | 224 € |

Kinder ab Vollendung 2. Lebensjahr bis Vollendung 3. Lebensjahr in altersübergreifender Gruppe

- | | |
|--|----------|
| a. Betreuungszeit 6 Stunden (Montag bis Freitag) | 131,25 € |
| b. Betreuungszeit 7 Stunden (Montag bis Freitag) | 156,25 € |
| c. Betreuungszeit 8 Stunden (Montag bis Freitag) | 181,25 € |

| | |
|---|----------|
| d. Betreuungszeit 9 Stunden (Montag bis Freitag) | 206,25 € |
| e. Betreuungszeit 10 Stunden (Montag bis Freitag) | 231,25 € |
| Kinder ab 9 Monate bis Vollendung 2. Lebensjahr in Krippe | |
| a. Betreuungszeit 6 Stunden (Montag bis Freitag) | 157,50 € |
| b. Betreuungszeit 7 Stunden (Montag bis Freitag) | 187,50 € |
| c. Betreuungszeit 8 Stunden (Montag bis Freitag) | 217,50 € |
| d. Betreuungszeit 9 Stunden (Montag bis Freitag) | 247,50 € |
| e. Betreuungszeit 10 Stunden (Montag bis Freitag) | 277,50 € |

- (2) Bei Bedarf kann durch den Magistrat eine über 10 Stunden hinausgehende Betreuungszeit angeboten werden. Die Betreuungsgebühr erhöht sich dann um 22 € pro Stunde.
- (3) Für Kinder, die nach der Vollendung des 2. Lebensjahres in einer Krippe betreut werden, ist weiterhin der erhöhte Kindergartenbeitrag für Krippenkinder zu zahlen.
- (4) Besucht ein Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres noch eine Krippengruppe ist die für dieses Betreuungsangebot geltende monatliche Gebühr um den anteiligen Förderbetrag des Landes Hessen für dieses Kind zu reduzieren.
- (5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der/des Sorgeberechtigten eine Kindertageseinrichtung der Stadt Witzenhausen oder freier Träger, ermäßigt sich die Höhe der Kindergartengebühr für das zweite und jedes weitere Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung um 50 % (Geschwistertarif). Dabei wird jeweils das älteste Kind der betreuten Kinder als Erstkind und jedes weitere betreute Kind als Geschwisterkind definiert.

§ 3

Benutzungsgebühren ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr gewährt, erhebt die Stadt Witzenhausen keine Betreuungsgebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die tägliche Grundbetreuungszeit von bis zu sechs Stunden. Für den Zeitraum, der über die bis zu 6-stündige Freistellung hinausgeht, sind Eltern gebührenpflichtig.

Folgende monatliche Betreuungsgebühren werden festgesetzt:

| | |
|---|------|
| a. Betreuungszeit 7 Stunden (Montag bis Freitag) | 22 € |
| b. Betreuungszeit 8 Stunden (Montag bis Freitag) | 44 € |
| c. Betreuungszeit 9 Stunden (Montag bis Freitag) | 66 € |
| d. Betreuungszeit 10 Stunden (Montag bis Freitag) | 88 € |

§ 4

Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird für die von den Sorgeberechtigten für das Mittagessen angemeldeten Kinder in der Kindertageseinrichtung erhoben. Es wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und entsprechend veranlagt.

§ 5 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen, möglichst durch Einzugsverfahren.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgeltes und des Verpflegungsentgeltes entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 In Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 01.08.2013 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 07.03.2018




Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Fischer)
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 10.03.2018



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Fischer)
Bürgermeisterin

